



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

---

Regierungspräsidien Freiburg  
Abteilung 7 Karlsruhe  
Stuttgart  
Tübingen

Stuttgart 19.10.2023  
Aktenzeichen KM14-0311-33/1/6  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Nachrichtlich:

Schulische Hauptpersonalräte  
Schulische Hauptvertrauenspersonen

## **Anhebung des Mindestumfangs der Teilzeit nach § 69 Abs. 4 LBG**

Der Bedarf an Lehrkräften ist in Baden-Württemberg momentan sehr hoch und es können nicht alle Stellen mit ausgebildeten Lehrkräften besetzt werden. Die Vorausrechnung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg geht davon aus, dass die Schülerzahlen bis zum Jahr 2035 noch weiter steigen werden. Der Mangel an Lehrerinnen und Lehrern besteht (in teilweise unterschiedlich starker Ausprägung) landesweit und betrifft alle Schularten.

Um die Unterrichtsversorgung zu sichern, hat die Landesregierung neben mittel- und langfristig wirkenden Maßnahmen ein Sofortprogramm auf den Weg gebracht. Dieses Maßnahmenpaket soll die Unterrichtsversorgung zeitnah und mittelfristig, also in den nächsten Schuljahren, verbessern.

Eine der darin enthaltenen Maßnahmen betrifft die Anhebung des Mindestumfangs der voraussetzungslosen Teilzeit nach § 69 Abs. 4 LBG. Ziel der Anhebung des Mindestumfangs ist es, Beschäftigungsreserven bei den Bestandslehrkräften zu halten bzw. erschließen.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

Gemäß § 69 Abs. 4 LBG kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

**Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung wird folgende Regelung getroffen:**

**Der Mindestumfang einer Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Abs. 4 LBG wird im Regelfall auf 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt.**

Einer Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen im Umfang von weniger als 75 Prozent stehen im Regelfall dienstliche Gründe entgegen, da eine Abwägung der beiderseitigen Interessen ergibt, dass das Interesse an der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung vor dem Hintergrund des akuten Lehrkräftebedarfs und der schwierigen Unterrichtsversorgung im Land gegenüber dem Interesse der einzelnen Lehrkraft, aus sonstigen Gründen in einem Umfang von weniger als 75 Prozent in Teilzeit zu arbeiten, grundsätzlich überwiegt.

Etwas Anderes kann nur in atypischen oder besonders gelagerten Einzelfällen gelten. Insbesondere sind hier folgende Fallgestaltungen zu nennen:

- Sofern im Laufe eines Schuljahrs die Voraussetzungen für eine bereits bewilligte Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 69 Abs. 1 LBG wegfallen, kann die Teilzeit im bisherigen Umfang bis zum Ende des Schuljahrs fortgeführt werden, auch wenn dieser Umfang unter 75 Prozent liegt.
- Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte werden generell von der Regelung ausgenommen.
- Lehrkräfte ab 60 Jahren und Lehrkräfte, die im Schuljahr, für welches der Antrag gestellt wird, das 60. Lebensjahr vollenden, werden generell von der Regelung ausgenommen.

Die Prüfung, ob eine atypische Fallgestaltung oder ein besonders gelagerter Einzelfall gegeben ist, obliegt den Regierungspräsidien.

Die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen, die im Ausnahmefall den Mindestumfang von 75 Prozent unterschreitet, soll auf 3 Jahre befristet und widerruflich erteilt werden. Dies gilt nicht für Lehrkräfte ab 60 Jahren sowie schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte. Bei diesen sowie bei Teilzeit ab 75 Prozent ist die Teilzeitbeschäftigung wie bisher im Regelfall „bis auf Weiteres“ zu bewilligen<sup>1</sup>.

Ausgehend von der Erhöhung des Mindestumfangs der Teilzeit auf 75 Prozent ergeben sich bei Umrechnung auf die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung folgende Mindeststunden:

Unterrichtsverpflichtung (Vollzeit)	Mindestumfang (entspricht 75%)
31	24
28	21
27	21
26	20
25	19

Die Regelungen sind entsprechend auch auf Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis anzuwenden, soweit nicht abweichende tarifvertragliche und gesetzliche Regelungen bestehen.

#### Umgang mit bereits erfolgten Bewilligungen

Sofern die Teilzeitbeschäftigung befristet bewilligt wurde, ist der Mindestumfang im Rahmen der Entscheidung über entsprechende Verlängerungsanträge zu berücksichtigen.

Die Regierungspräsidien werden beauftragt, bereits erfolgte Bewilligungen von Teilzeit in einem Umfang von unter 75 Prozent unter Berücksichtigung der oben erwähnten Ausnahmen sukzessive zu überprüfen. Gegebenenfalls sollen diese spätestens mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2024/25 widerrufen bzw. entsprechend befristet werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Teil D III Nr. 2 der VwV Teilzeit, Urlaub, Dienst- und Arbeitsunfähigkeit, Zuständigkeiten in der Kultusverwaltung

Umgang mit Anträgen auf Teilzeit in einem Umfang von mindestens 75 Prozent

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass auch Anträge auf eine Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen in einem Umfang von mindestens 75 Prozent wie bisher abzulehnen sind, sofern mit Blick auf die konkrete Versorgungslage bzw. die regionale Bedarfslage im Einzelfall dienstliche Gründe entgegenstehen. Für diese Fälle bleibt es bei der bisherigen Erlasslage, d.h. es ist im Einzelfall im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Versorgungssituation der konkreten Schule, an der die antragstellende Lehrkraft unterrichtet, als dienstlicher Belang mit den persönlichen Belangen der Lehrkraft abzuwägen. Ein pauschaler Hinweis auf die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung im Land, im Regierungsbezirk etc. genügt in diesen Fällen nicht. Wir verweisen insoweit nochmals auf unser Schreiben zum Umgang mit Anträgen auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen vom 22.02.2022 (Az.: 14-0311.40/257).

gez.

Daniel Hager-Mann